



Genossame
Bennau

Reglement

Über den Weidgang und Viehauftrieb der Genossame Bennau

April 2020



Reglement über den Weidgang und Viehauftrieb

<p>Art. 1</p> <p>Alpweiden werden selbst bewirtschaftet oder verpachtet.</p> <p>Jedes im Kanton Schwyz wohnhafte Mitglied ist grundsätzlich berechtigt, eigenes Vieh auf die Weide der Genossame zu treiben. Genossenmitglieder, die keine eigene Weide besitzen, haben den Vorrang.</p>	Anspruchsberechtigung
<p>Art. 2</p> <p>Die Anmeldung des aufzutreibenden Viehs hat bis zum 1. Februar schriftlich beim Präsidenten zu erfolgen.</p> <p>Will ein Tierbesitzer ein Tier nur in der 1. Hälfte der Auftriebszeit sömmern, so hat er dies bei der Anmeldung mitzuteilen. Verspätete Anmeldungen werden grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt.</p>	Anmeldung
<p>Art. 3</p> <p>Als Kontrolle für das aufzutreibende Vieh dient die Ohrenmarke oder die Tätowierung.</p>	Kontrolle
<p>Art. 4</p> <p>Wird von den Mitgliedern zu viel Vieh angemeldet, so erfolgt die Zuteilung der Weideplätze im Verhältnis zum Viehbestand des Besitzers bzw. zum Ertrag seiner Liegenschaft, Pachtland inbegriffen.</p>	Überbestand von Vieh
<p>Art. 5</p> <p>Gehen aus dem Kreis der Mitglieder zu wenige Anmeldungen ein, so ist der Genossenrat angehalten, nach Möglichkeit für fremdes Vieh zu sorgen.</p>	Unterbestand von Vieh
<p>Art. 6</p> <p>Durchgehendes, stechendes, saugendes oder unsicheres Vieh darf nicht aufgetrieben werden. Für allfällige Schäden haftet der Besitzer.</p>	Ausschluss
<p>Art. 7</p> <p>Für das aufgetriebene Vieh ist pro Stück eine Auflage an die</p>	Auflage



<p>Genossame zu entrichten. Die Auflagegebühr wird jährlich rechtzeitig vom Genossenrat bestimmt.</p> <p>Die Auflage für fremdes Vieh ist höher anzusetzen und wird ebenfalls vom Genossenrat festgelegt.</p> <p>Wer nicht die angemeldete oder die ihm zugeteilte Anzahl Vieh auftreibt, hat für die fehlenden Stücke die Hälfte der Auflage zu entrichten, sofern er nicht nachweist, dass die Verhinderung durch Unfall oder Krankheit verursacht wurde.</p>													
<p>Art. 8</p> <p>Das Vieh wird folgendermassen eingeteilt und dementsprechend unterschiedlich berechnet:</p> <table><tr><td>1 Kuh</td><td>= Fr.</td><td>je Weidtag</td></tr><tr><td>1 Rinder über 2 Jahre</td><td>= Fr.</td><td>je Weidtag</td></tr><tr><td>1 Maisrind 1 bis 2 Jahre</td><td>= Fr.</td><td>je Weidtag</td></tr><tr><td>1 Jährling</td><td>= Fr.</td><td>je Weidtag</td></tr></table> <p>Maisrinder: Maisrinder sind Tiere, die vor dem 1. April des Auftriebsjahres 1 Jahr alt werden.</p> <p>Jährlinge: Jährlinge sind Tiere, die nach dem 31. März des Auftriebsjahres 1 Jahr alt werden.</p>	1 Kuh	= Fr.	je Weidtag	1 Rinder über 2 Jahre	= Fr.	je Weidtag	1 Maisrind 1 bis 2 Jahre	= Fr.	je Weidtag	1 Jährling	= Fr.	je Weidtag	Viehgattungen
1 Kuh	= Fr.	je Weidtag											
1 Rinder über 2 Jahre	= Fr.	je Weidtag											
1 Maisrind 1 bis 2 Jahre	= Fr.	je Weidtag											
1 Jährling	= Fr.	je Weidtag											
<p>Art. 9</p> <p>Der Stichtag (ungefähr Mitte Juli) für die teilweise Sömmerung wird jährlich durch den Genossenrat festgelegt. Die Abrechnung erfolgt nach Anzahl Tagen. Für die übrigen Tiere ist die volle Auflage bis zum Abfahrtstag zu entrichten.</p>	Teilweise Sömmerung												
<p>Art. 10</p> <p>Den Auffahrtstag bestimmt der Genossenrat. Er wird den Viehauftreibenden durch direkte Mitteilung bekannt gemacht.</p>	Auffahrt												
<p>Art. 11</p> <p>Als Abfahrtstag gilt grundsätzlich der 15. September.</p>	Abfahrt												



Genossame Bennau

Sollte ein Stück Vieh wegen Krankheit, Trächtigkeit, Verkauf oder sonstigen Gründen vorzeitig von der Weide genommen werden müssen, so ist der Halter nicht berechtigt, ein anderes Stück Vieh aufzutreiben.	
Art. 12 Für Vieh, welches auf der Weide verendet, übernimmt die Genossame keine Haftung. Über eine allfällige Kürzung oder den gänzlichen Erlass der Auflage entscheidet der Genossenrat.	Schäden
Art. 13 Jedes widerrechtliche Befahren der Weide und der Fahrwege in, sowie durch die Weide, ist verboten. In dringenden Fällen kann der Genossenrat Durchfahrtsbewilligungen erteilen. Der Gesuchsteller ist für allfällig entstandene Schäden haftbar.	Fahren auf der Weide
Art. 14 Dieses Reglement kann von der Genossengemeinde revidiert werden.	Revision

Dieses Reglement wurde an der ordentlichen Genossengemeinde vom September 2020 genehmigt.